

lauf der gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 verlängerten Frist beginnen würde, könnte z. B. auf Grund der nur einigen Adressaten erteilten Fristverlängerung nur mit unangemessenem Aufwand festzustellen sein, für welches Bauwerk ab welchem Zeitpunkt die Beseitigung nicht mehr mit Zwangsgeld durchgesetzt werden kann.

Befristete Bauzustimmung und Inanspruchnahme

Die Unzulässigkeit der Durchsetzung der Beseitigungspflicht bei mit befristeter Zustimmung errichteten Bauwerken 5 Jahre nach Fristablauf schließt nicht aus, daß die bebauten Grundstücke für Baumaßnahmen im gesellschaftlichen Interesse bereitgestellt werden müssen. Werden beispielsweise bestimmte Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, für die planmäßige Errichtung von Wohngebäuden benötigt, kann die Bereitstellung der Grundstücke einschließlich des ggf. erforderlichen Entzugs des Eigentumsrechts am Grundstück bzw. Gebäude nach den Regelungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen — Bauland-

gesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) erfolgen. 1°

Der Ablauf von Fristen spielt für die Verpflichtung der Eigentümer zur Bereitstellung der Grundstücke bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Rolle. Sie können allerdings für den Entschädigungsanspruch des Eigentümers des Grundstücks bzw. Gebäudes von Bedeutung sein. Für Gebäude, die auf Grund einer befristeten Bauzustimmung errichtet wurden, besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn diese Frist abgelaufen ist. Ist die Frist zum Zeitpunkt des Entzugs des Eigentumsrechts noch nicht abgelaufen, wird eine Entschädigung gewährt, die nach dem Wert der Gebäude oder baulichen Anlagen und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist zu berechnen ist.* 11 * 30

10 Zu weiteren Rechtsgrundlagen, vgl. E. Oehler, „Entscheidungen staatlicher Organe im Grundstücksverkehr“, NJ 1989, Heft 5, S. 188 ff. (S. 192).

11 Vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) i. V. m. § 1 der DVO dazu vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 211).

Unser aktuelles Interview

100 Fernsehsendungen

„Alles, was Recht ist“

Am 2. November 1989 strahlte das Fernsehen der DDR zum 100. Male die juristische Ratgebersendung „Alles, was Recht ist“ aus. Wir nahmen dies zum Anlaß, uns mit dem Moderator der Sendereihe, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff, Berlin, zu unterhalten.



Genosse Dr. Wolff, 100 Sendungen „Alles, was Recht ist“ — was sagt Ihr Blick zurück?

Zunächst sind wir, die Macher der Sendung, natürlich froh, daß es hundertmal geklappt hat, daß wir bei einer wachsenden Zahl von Zuschauern Interesse und Vertrauen gefunden haben. Wir entnehmen das vor allem der Zuschauerpost, die uns wegen ihrer Menge manchmal schon zu überfordern droht. Die Zahl der Briefe, mit denen eine schriftliche Rechtsauskunft erbeten wird, ist im Laufe der Jahre um mehr als 50 Prozent gestiegen. Allein 1988 gingen ca. 27 000 Briefe bei uns ein. 17 Juristen aus unterschiedlichen Berufen haben alle Mühe, die Fragen in halbwegs angemessenen Fristen zu beantworten.

Wir freuen uns natürlich auch darüber, daß die Juristen unter unseren Zuschauern, und hier besonders die Richter, die Sendereihe und unsere Ratschläge nach unserem Eindruck weniger kritisch beurteilen, als dies früher der Fall war. Vielleicht schulden wir das dem seit 1982 eingeführten Aufdruck auf den Briefbogen, mit denen wir Rechtsfragen beantworten: „Rechtsauskünfte haben notwendigerweise einen unverbindlichen Charakter.“

Heißt das, daß man sich auf die schriftlichen Auskünfte der Redaktion von „Alles, was Recht ist“ nicht verlassen kann?

Nein, das heißt es nicht. Wir wollen nur deutlich machen, daß unsere Sendereihe nicht die Funktion eines Gerichts — schon gar nicht die des Obersten Gerichts — übernehmen kann. Die Regel des „Sachsenspiegels“: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie billig hören beide“, können wir nicht befolgen. Sie ist aber die erste Voraussetzung für ein richtiges Urteil. Unsere Antwort gilt für den im Brief darge-

stellten — möglicherweise einseitig dargestellten — Sachverhalt.

Darüber hinaus versuchen wir (in angemessener Sprache) deutlich zu machen, daß die Subsumtion eines Sachvortrages unter einen Paragraphen nicht mit der Lösung einer mathematischen Aufgabe verglichen werden kann. Für zwei Mathematiker gibt es jeweils nur eine richtige Lösung. Bei zwei Juristen soll das gelegentlich anders sein.

Die erste Sendung wurde im Oktober 1981 ausgestrahlt — als Fortsetzung der Sendereihe „Fragen Sie Prof. Kaul“ oder als Neubeginn?

Als Fortsetzung und als Neubeginn. Bewährtes wollten wir nicht ändern, uns aber neuen Erkenntnissen auch nicht verschließen. So schien es uns angebracht, unter dem Titel „Recht aktuell“ über neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung schnell zu informieren. Mit dem neuen Namen der Sendereihe wollten wir darüber hinaus deutlich machen, daß hinter ihr ein Kollektiv steht, in dessen Arbeit der persönliche Beitrag jedes einzelnen eingetht.

Im übrigen schwebt der Geist von Friedrich Karl Kaul weiterhin fürsorglich über uns: Noch jetzt schreiben Zuschauer an den Professor und beteuern, wie gern sie jede seiner Sendungen sehen.

„Alles, was Recht ist“ behandelt Rechtsfragen des Alltags. Welche Fragen stellt der Alltag?

Über 30 Prozent der Fragen betreffen das Arbeitsrecht, etwa 30 Prozent das Zivilrecht, 10 Prozent sozialpolitische Maßnahmen, 5 Prozent das Familienrecht. Der Rest entfällt auf verschiedene Gebiete des Verwaltungsrechts und des Strafrechts. Charakteristisch ist, daß die Zuschauer häufig Antwort auf solche Fragen wünschen, mit denen sie ein Gericht nicht bemühen wollen oder können. Also beispielsweise: „Muß ich beim Friseur auch bedient werden, wenn die Friseurin, bei der ich angemeldet bin, erkrankt ist?“, „Was ist, wenn das bestellte Taxi nicht pünktlich ist und ich den Zug verpasse?“, „Wer ersetzt das Geld, das mein Sohn im Auftrag der Lehrerin für eine Klassenfahrt gesammelt, dann aber verloren hat?“

Auch die „saisonbedingte“ Wiederholung von Fragen zur Jahresendprämie, zum Urlaubs- und Reiserecht, zur Pflicht zum Schneefegen vor dem Grundstück ist typisch. Nicht selten sind es Fragen, zu denen keine Rechtsprechung vorliegt. Der rechtliche Schwierigkeitsgrad steht oft in keinem Verhältnis zum Wert des Objekts.

Um noch einmal auf die Zuverlässigkeit unserer Rechtsauskünfte zurückzukommen: Bei den Antworten, die über den